

Zielsetzung

Die Maßnahme dient zur Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung ihres landschaftsästhetischen Werts durch die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Almflächen.

Durch die Umsetzung eines standortangepassten Weidemanagements auf Almen wird die Reduktion der Bodenerosion und der Schutz vor Naturgefahren erreicht.

Die Maßnahme liefert durch die Umsetzung extensiver landwirtschaftlicher Nutzungsformen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der hohen pflanzlichen und tierischen Diversität auf Almflächen.

Einzuhaltende Bedingungen

Almdefinition

- Almfutterflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden. Die Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almfutterflächen und muss im Almkataster des jeweiligen Bundeslandes eingetragen sein. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze). Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und Hochlegern bestehen.

Mindestteilnahme

- Im ersten Teilnahmejahr müssen mindestens 3,00 ha Almfutterflächen bewirtschaftet werden, welche mit mindestens 3,00 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) bestoßen werden. Die Mindestteilnahmebedingungen im ersten Teilnahmejahr sind nicht auf eine Einzelalm beschränkt, sie gelten betriebsbezogen und können daher auch mit mehreren Almen des Betriebes erreicht werden.

Mindestweidedauer

- An mindestens 60 Tagen muss eine Bestoßung einer im Almkataster eingetragenen Alm durch die in der Almauftriebsliste angeführten Schafe, Ziegen und Pferde bzw. die in der „Alm-/Weidemeldung Rinder“ angeführten Rinder erfolgen. Der Altersstichtag für die Beantragung und Berechnung der Tierkategorien ist der 1. Juli des jeweiligen Jahres.
- Die 60-tägige Mindestweidedauer muss nicht durch eine durchgängige Bestoßung erreicht werden, sie kann auch mit Unterbrechungen erreicht werden. Eine Unterbrechung darf jedoch nicht mehr als zehn Kalendertage betragen. Die Alpung kann auch mehrmals unterbrochen werden. Die Unterbrechungszeit zählt jedoch nicht zur Mindestweidedauer dazu.
- Werden mehrere Almen als Teilbetriebe bewirtschaftet und die Tiere auf die nächste weitergetrieben, sodass auf einzelnen Almen 60 Tage nicht erreicht werden, werden die gealpten Tiere für jede einzelne Alm immer aliquot bezogen auf die gesamte Alpungsdauer angerechnet. Die Tiere müssen jedoch in Summe mindestens 60 Alpungstage erreichen.
- Es werden maximal 15 Tage Weidezeit vor Abgabe der Almauftriebsliste bzw. vor dem tatsächlichen Meldedatum bei Rindern als Alpungstage angerechnet. Das Auftriebsdatum zählt dabei zur Weidedauer dazu, der Abtriebstag wird aber nicht als Weidetag angerechnet.

Beispiel:

Rinder werden am 20. Juni aufgetrieben, die Alm-/Weidemeldung Rinder erfolgt am 10. Juli. Es wird nur die Zeit ab 25. Juni (15 Tage vor dem Meldedatum) als Alpungstage angerechnet.

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Almfutterflächen gewährt, die mit Tieren bestoßen werden.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Verpflichtungen, insbesondere durch höheren Arbeitszeitbedarf für Weidepflege, Tierbetreuung, Weiterbildung und den Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz (z.B. zur Bekämpfung von Ampfer und Giftpflanzen) entstehen.

- Grundsätzlich müssen alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Futterfläche der Alm weiden. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Der Schutz der Tiere vor verschiedenen Gefahren soll aber nicht verhindert werden. So können Tiere bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen in den Almstall getrieben werden. Ein Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein. Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z.B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitlichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ständiger Zugang zur Almfutterfläche gewährt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, hat eine Meldung an die AMA (bei Rindern online über www.eama.at) zu erfolgen. Für diese Tiere kann keine Prämie gewährt werden.
- Werden bei an das Heimgut angrenzenden Almen die Tiere zum Melken in den Heimstall getrieben, dürfen sie dort nur für die Dauer des Melkvorganges verbleiben. Die Tiere dürfen jedoch nicht als Milchkühe/Milchschafe/Milchziegen beantragt werden, da sie nicht auf der Alm gemolken werden.

Maximaler Viehbesatz

- Es dürfen maximal 2,00 RGVE/ha Almfutterfläche aufgetrieben werden. Werden mehrere Almen als Teilbetriebe bewirtschaftet, wird der maximale Viehbesatz für jede einzelne Alm separat gerechnet.
- Für den maximalen Viehbesatz werden nur Tiere angerechnet, die mindestens 60 Tage durchgehend auf Almen aufgetrieben werden.
- Almflächen im Ausland können bezüglich Entlastung des maximalen Viehbesatzes berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht möglich, bestoßene Almflächen im Ausland im Mehrfachantrag-Flächen zu beantragen, da nur die Fläche in Österreich gefördert werden kann. Reicht die Alm ins Ausland und wird durch die aufgetriebenen Tiere der maximal erlaubte Viehbesatz überschritten, ist dafür eine gesonderte Meldung an die AMA mit Nachweis über die Bewirtschaftung der angrenzenden ausländischen Almflächen erforderlich, um die Einhaltung des Viehbesatzes von maximal 2,00 RGVE/ha zu belegen.

Berechnungsbeispiele:

- Beispiel 1

Almfutterfläche: 10 ha

Auftrieb: 18 Kühe 120 Tage; 8 Kälber je 20 Tage

Alle Tiere werden nur auf eine Alm aufgetrieben. Die 8 Kälber werden nicht für den Maximalviehbesatz angerechnet, da keine 60 Alpfungstage erreicht wurden.

18 Kühe: 18,00 RGVE

8 Kälber: 0,00 RGVE

Summe: 18,00 RGVE

Da die Alm über 10,00 ha Almfutterfläche verfügt, ergibt sich ein Viehbesatz von 1,80 RGVE/ha Almfutterfläche und somit kein Überbesatz.

- Beispiel 2

Almfutterfläche A: 10 ha

Auftrieb: 20 Kühe je 120 Tage; 4 Kälber je 30 Tage; 2 Kalbinnen über 2 Jahre je 80 Tage.

Alle Kühe werden nur auf Alm A aufgetrieben, die 4 Kälber sind 30 Tage auf Alm A und 50 Tage auf Alm B, die 2 Kalbinnen über 2 Jahre sind 80 Tage auf Alm A und 50 Tage auf Alm B.

Die 4 Kälber werden auf Alm A nur mit 30/80 ihres GVE-Wertes angerechnet, die 2 Kalbinnen über 2 Jahre mit 80/130 ihres GVE-Wertes.

Somit ergibt sich folgende Berechnung für Alm A:

20 Kühe: 20,00 RGVE

4 Kälber 30/80: 0,60 RGVE

2 Kalbinnen >2 Jahre 80/130: 1,23 RGVE

Summe: 21,83 RGVE

Da die Alm nur über 10,00 ha Almfutterfläche verfügt, ergibt sich ein Viehbesatz von 2,18 RGVE/ha Almfutterfläche und somit ein Überbesatz.

Natürliche Futtergrundlage

- Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Eine Ausgleichsfütterung mit z.B. Heu zum Rohfaserausgleich, Mineralstoffergänzung zur Vermeidung von Man-

gellerscheinungen oder Kraftfutter zur Aufrechterhaltung der Milchleistung ist zulässig. Das Heu kann auch vom Heimbetrieb auf die Alm gebracht werden.

- Die Verfütterung von almfremder Silage und almfremdem Grünfutter ist verboten. Eine systematische Zufütterung von auf die Alm gebrachten Futtermitteln (insbesondere Grünfutter und Silage) ist daher unzulässig. Eine Verfütterung von auf der Alm gewonnenem Futter (z.B. in Notzeiten) ist jedoch möglich.

Düngung

- Auf die Ausbringung von nicht auf der Alm angefallener Gülle oder Jauche muss verzichtet werden. Gülle oder Jauche, die nicht in einem auf der Almfläche befindlichen Stall anfällt, ist als „almfremd“ zu betrachten und darf daher nicht ausgebracht werden. Ein separierter Gülleanteil in fester Form vom Heimbetrieb ist ebenfalls nicht zulässig. Mist von Heimbetrieben darf ausgebracht werden. Der Mist muss dabei nicht vom eigenen Heimbetrieb stammen.
- Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist nicht erlaubt. Zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß der Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen sind. Die gemäß der Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erlaubten Düngemittel können online auf www.infoxgen.com abgefragt werden.
- Klärschlamm und kompostierter Klärschlamm sind ebenfalls unzulässige Betriebsmittel.

Pflanzenschutz

- Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss verzichtet werden. Zulässig sind nur Pflanzenschutzmittel, die gemäß der Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen sind. Die gemäß der Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erlaubten Pflanzenschutzmittel können online auf www.infoxgen.com abgefragt werden.

Option Behirtungszuschlag

- Es müssen immer alle Tiere der jeweils beantragten Kategorie (Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen) behirtet werden.
- Die Behirtung erfordert eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens (Versorgung der Tiere mit ausreichend Wasser, Tierpflege, Behandlung von Krankheiten und Verletzungen, Sicherungsmaßnahmen) und die Pflege der Weidefläche (Umtrieb der Tiere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beweidung, Weidemanagement, Schwendmaßnahmen, Zäunung). Eine reine Nachschau ist nicht ausreichend, der Hirte muss während der Almpériode überwiegend anwesend sein.
- Für den Hirten müssen geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeiten auf der Alm zur Verfügung stehen. Eine Nächtigung auf der Alm ist aber nicht zwingend erforderlich, wenn der Hirte seinen Verpflichtungen täglich nachkommt.
- Die Behirtung mehrerer Almen durch ein und denselben Hirten ist nicht zulässig, d.h. der Behirtungszuschlag kann für eine Person nur einmal beantragt werden.
- Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis zum 31. Dezember 2017, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse eines geeigneten Bildungsanbieters im Mindestausmaß von vier Stunden von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z.B. Hirte oder Almbewirtschafter) zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses oder der Veranstaltung müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Almbewirtschaftung stehen. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:
 - Die Weiterbildungsverpflichtung richtet sich grundsätzlich an den Almbewirtschafter (Obmann/Obfrau). Der fachspezifische Kurs kann auch von einer maßgeblich in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z.B. Hirte) absolviert werden. Auch ein Auftreiber kann die Weiterbildungsverpflichtung erfüllen, wenn er nachweislich maßgeblich in die Bewirtschaftung eingebunden ist (z.B. maßgebliche Entscheidungen auf der Alm trifft). Gegebenenfalls kann der Kurs auch von zwei Personen aufgeteilt absolviert werden, z.B. zwei Stunden vom Almobmann und zwei Stunden von einem Hirten. Eine Liste mit anerkannten Bildungsträgern ist unter www.ama.at zu finden.
 - Wenn im Antragsjahr 2017 an der Option „Behirtung“ teilgenommen wird, ist der 31. Dezember 2017 der Stichtag für die Prüfung der Kursbesuchsbestätigung. Zu diesem Zeitpunkt müssen der Almbewirtschafter oder eine maßgeblich in die Almbewirtschaftung eingebundene Person den Schulungsnach-

weis vorlegen können. Scheidet die geschulte Person vor diesem Datum aus der Almbewirtschaftung aus, muss eine andere Person die Schulung besuchen. Verlässt die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2017 den Betrieb, so gilt die Auflage als erfüllt, ohne dass ein erneuter Kurs besucht werden muss.

- Eine Doppelanrechnung von Kurseinheiten auf andere Weiterbildungsverpflichtungen wie z.B. im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ ist nicht möglich.
- Die Kursbesuchsbestätigung wird vom Bildungsanbieter ausgestellt. Sie ist am Betrieb aufzubewahren und auf Aufforderung der AMA zu übermitteln bzw. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen.

Erschließungszustand

- Der Erschließungszustand bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm mittels Straßen/Wege bzw. sonstiger Infrastruktur zur zeitgemäßen Bewirtschaftung der Alm und für den Lasten-/Viehtransport. Bei Vorhandensein eines Alms (Wirtschaftsgebäude) erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend. Bei Almen mit mehreren, nicht unmittelbar angrenzenden Flächen wird bei unterschiedlichem Erschließungszustand eine Einstufung auf Grund der Auftriebszeiten vorgenommen. Der Erschließungszustand wird anhand der Almfläche mit dem längeren Auftriebszeitraum beurteilt. Das Flächenausmaß wird dabei nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Die Grundalm ist durch einen Weg erschlossen, wo eine Beweidung in den ersten Tagen der Alpmungsperiode erfolgt. Die Almhütte (= Wirtschaftszentrum) ist im nicht angrenzenden Hochalmbereich, wo die überwiegende Beweidung stattfindet, diese ist nur mit einem Fußweg erschlossen. Da in diesem Fall die Auftriebszeiten der verschiedenen Almfeldstücke stark differieren und die überwiegende Auftriebszeit eindeutig auf der Hochalm ist, kann die Alm als „nicht erschlossen“ (Alm nur zu Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar) beantragt werden.

- Bei Almen, wo mehrere Feldstücke mit unterschiedlichen Erschließungsstufen im Spiel sind, ist der Erschließungszustand zu mitteln. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Auftriebszeiten der verschiedenen Almfeldstücke vergleichbar sind bzw. nicht zu stark voneinander abweichen.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet eine Niederalm und eine Hochalm. Die Niederalm ist voll erschlossen, die Hochalm nur mit Fußweg erreichbar. Auf der Niederalm stehen lediglich 15 Kühe 90 Tage, die Jungrinder (60 GVE) gehen vorher 20 Tage auf die Niederalm, dann 80 Tage auf die Hochalm und dann wieder 20 Tage auf die Niederalm.

Rechengang Niederalm: 15 Kühe x 90 Tage + 60 GVE Jungrinder x 40 Tage = 3.750 Alptage

Rechengang Hochalm: 60 GVE Jungrinder x 80 Tage = 4.800 Alptage

In diesem Beispiel ist daher Stufe 2 für die Alm zu beantragen.

Beantragung

- Die Maßnahme „Alpmung und Behirtung“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

Mehrfachantrag-Flächen

- Die Almflächen mit dem jeweiligen Futterflächenanteil sind jährlich in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen zu beantragen.

Almauftriebsliste und „Alm-/Weidemeldung Rinder“

- Die Almauftriebsliste gilt als Zahlungsantrag für die Maßnahme und ist – ebenso wie die „Alm-/Weidemeldung Rinder“ – bis spätestens 15. Juli (ohne Nachfrist) einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens der „Alm-/Weidemeldung Rinder“ (online, per Fax, postalisch) ist das Sendedatum ausschlaggebend.

- Die „Behirtung“ kann jährlich für die einzelnen Tierkategorien Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen gemäß Almauftriebsliste beantragt werden. Bei der „Behirtung“ besteht keine mehrjährige Verpflichtungsdauer.
- Detaillierte Informationen zur genauen Vorgangsweise bei der Antragstellung von Almen sowie zur „Alm-/Weidemeldung Rinder“ sind unter www.ama.at zu finden.
- Rinder sind nur prämienfähig, wenn auch die 15-tägige Meldefrist (Auf- oder Abtrieb) eingehalten wird.

Höhe der Prämie

| | | |
|------------------|---|---------------|
| Alpung | Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar | 40 Euro/RGVE |
| | Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar | 50 Euro/RGVE |
| | Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar | 60 Euro/RGVE |
| Behirtung | für die ersten 10 RGVE | 90 Euro/RGVE |
| | ab dem 11. RGVE | 20 Euro/RGVE |
| | Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen | 100 Euro/RGVE |

- **Alpungsprämie:** Die Prämie wird für maximal 1 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche, gewährt.

Beispiel 1:

Auf einer Alm mit 50 ha Futterfläche werden 43 RGVE aufgetrieben. Die Prämie wird für 43 RGVE gewährt.

Beispiel 2:

Auf einer Alm mit 50 ha Futterfläche werden 67 RGVE aufgetrieben. Die Prämie wird für 50 RGVE gewährt.

- **Behirtungszuschlag:** Die Prämiengewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tierkategorien. Pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 10 RGVE wird pro 70 RGVE und Hirte ausbezahlt.

Beispiel:

Auf einer Alm wird die Behirtung der 130 aufgetriebenen RGVE (davon 40 Milchkühe) von 2 Hirten vorgenommen. Die Gesamtprämie der Behirtung errechnet sich folgendermaßen:

Hirte 1: 10 RGVE x 90 Euro + 60 RGVE x 20 Euro = 2.100 Euro

Hirte 2: 10 RGVE x 90 Euro + 50 RGVE x 20 Euro = 1.900 Euro

Zuschlag Milchkühe: 40 RGVE x 100 Euro = 4.000 Euro

Gesamtprämie für die Behirtung: 8.000 Euro

- Werden mehrere Almen als Teilbetriebe bewirtschaftet, wird die Erschließung, die Behirtung und die Kürzung der Alpungsprämie auf 1 ha/RGVE für jede Alm separat gerechnet.
- **Milchkuh/Milchschaaf/Milchziege:** Nur Kühe, Schafe und Ziegen, die mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden, dürfen als Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen beantragt werden. Milchkühe müssen außerdem am Stichtag 1. Juli zwei Jahre alt sein und mindestens einmal abgekalbt haben.
- **Modulation:** Bei Überschreitung von 100 ha Almfutterflächen bzw. 100 RGVE wird bei der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ das Minimum aus RGVE und ha Almfutterfläche für die Berechnung des Modulationsfaktors herangezogen. Die Modulation wird aus der Summe der RGVE und Almfutterflächen des gesamten Betriebes berechnet.

Beispiel 1:

ALM A: 150 ha

ALM B: 50 ha, gesamt 200 ha

Aufgetriebene RGVE insgesamt: 95 RGVE

Es erfolgt keine Modulation, da für die Modulation das Minimum aus RGVE oder Almfutterfläche (AFF) herangezogen wird.

Beispiel 2:

ALM A: 150 ha

ALM B: 300 ha, gesamt 450 ha

Aufgetriebene RGVE insgesamt: 500 RGVE

Es werden 450 ha moduliert (das Minimum aus RGVE und AFF).

Für den Behirtungszuschlag wird kein eigener Modulationsfaktor berechnet, der Behirtungszuschlag wird ebenso wie die Alpengprämie gekürzt.

RGVE-Schlüssel

| Tierart | RGVE pro Stück |
|--|----------------|
| Rinder | |
| Rinder unter ½ Jahr | 0,40 |
| Rinder ½ bis unter 2 Jahre | 0,60 |
| Rinder ab 2 Jahre | 1,00 |
| Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr | 0,20 |
| Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre | 0,30 |
| Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre | 0,50 |
| Schafe | |
| Schafe bis unter 1 Jahr | 0,07 |
| Schafe ab 1 Jahr | 0,15 |
| Ziegen | |
| Ziegen bis unter 1 Jahr | 0,07 |
| Ziegen ab 1 Jahr | 0,15 |
| Pferde, Ponys, Esel und „Kreuzungen“ | |
| Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg | |
| - Fohlen unter ½ Jahr | 0,20 |
| - Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre | 0,30 |
| - Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre | 0,50 |
| Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg | |
| - Fohlen unter ½ Jahr | 0,40 |
| - Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre | 0,60 |
| - Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre | 1,00 |